

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinabenberg, Fl.Nr. 1099/1, 920 und 876, Gmkg. Aurau in den Kaltenbach bzw. Listenbach (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Abenberg hat die Niederschlagswasserentwässerung des Ortsteiles Kleinabenberg im Rahmen der Neugenehmigung überrechnen lassen. Das gesammelte Niederschlagswasser wird an drei Einleitungsstellen in den Kaltenbach bzw. den Listenbach abgeleitet. Vor den Einleitungen wären umfangreich Rückhaltungen notwendig. Auf diese kann verzichtet werden, wenn in Verbindung mit dem 5 m Gewässerrandstreifenprogramm durch gewässerökologische Maßnahmen die Gewässerstruktur verbessert wird. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle KE 1 bei der Fl.Nr. 1099/1 bis zu 138 l/s über einen ca. 650 m langen Wegseitengraben in den Kaltenbach, an der Einleitungsstelle KE 2 bei der Fl.Nr. 920 bis zu 156 l/s über einen ca. 630 m langen Ableitungskanal und an der Einleitungsstelle KE 3 bei der Fl.Nr. 876, jeweils Gmkg. Aurau bis zu 85 l/s über einen ca. 520 m langen Flurgraben und einen Teich in den Listenbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der Zeit vom 11.08.21 bis 10.09.21 bei Stadt Abenberg
Zimmer Nr. 2

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 28.09.21... schriftlich oder zur Niederschrift, bei Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

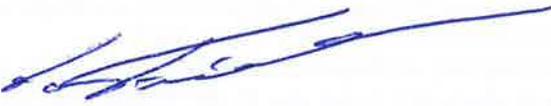
Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aberberg, den 06.08.21


Anton Friedrich
2. Bürgermeister